

STADT LANDAU I. D. PFALZ

BEBAUUNGSPLAN C 32
„Radfahrer- und Fußgängerbrücke“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

SYNOPSIS VOM AUGUST 2012

ZUR

VORENTWURFSFASSUNG VOM März 2012

Vorbemerkung

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

gingen keine Stellungnahmen ein:

Verband Region Rhein Neckar
Katasteramt, Umlegungsausschuss
Katasteramt, Gutachterausschuss
Bundeseisenbahnvermögen
Aurelis Reals Estate GmbH
DB Netz AG
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
LGS gGmbH
Umweltamt, untere Abfall- und Wasserbehörde
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

war lt. Antwortschreiben keine Stellungnahme erforderlich:

DBU Naturerbe GmbH
Generaldirektion Kulturelles Erbe, Bau- und Kunstdenkmalpflege
Feuerwehr, Brand- und Katastrophenschutz
Verbandsgemeinde Herxheim
Creos Deutschland GmbH
Deutsche Telekom AG
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Verbandsgemeinde Offenbach
Fernleitungs-Betriebs GmbH
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
SGD Süd, Ref. 41
Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
Pfalzwerke AG
Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
1	Pollichia Bismarckstraße 33 67433 Neustadt	Schreiben vom 25. Februar 2012 Prinzipiell haben wir gegen die Errichtung der geplanten Rad- und Fußgängerbrücke zwischen dem Gewerbegebiet „Am Messengelände“ und dem „Wohnpark Am Ebenberg“ keine Einwände. Wegen der Inanspruchnahme des im Bahngleisbereich befindlichen Brachlandes bleibt im Zusammenhang mit dem hoch zu erstellenden Umweltbericht eine diesbezügliche Stellungnahme vorbehalten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	/	
2	Landesbetrieb Mobilität Speyer St.-Guido-Straße 17 67346 Speyer	Schreiben vom 14. März 2012 Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Straßen, so dass diesbezügliche Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer nicht berührt werden. Allerdings wäre die Förderfähigkeit der Breite und Länge der Brücke entsprechend der Unterredung am 13.09.2011 noch zu klären. Hierzu bitten wir Sie sich mit Herrn Drachenberg, Tel. 06232/626-1317, in Verbindung zu setzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	/	
3	GNOR e.V. Osteinstraße 7 – 9 55118 Mainz	Schreiben vom 20. März 2012 Wie bereits beim „Scoping-Termin“ mitgeteilt, ist die Ausgleichsfläche der DB AG zu beachten. Dadurch werden durch den Bau und den späteren Betrieb der Brücke die Funktionen nachhaltig gestört. Hier muss zusätzlich gegen gesteuert werden. Südlich der geplanten Brücke auf der Westseite wurde für Mauereidechsen eine Ausgleichsfläche angelegt. Diese verliert durch die Brücke ihre Funktion, vor allem geht die Biotopvernetzung verloren. Dieser Verlust muss zusätzlich ausgeglichen werden. Diesbezüglich ist mit der DB AG und der Oberen Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen. Im Plan 3_BEG_C32_VE.pdf Abb. 5 ist immer noch die ursprünglich geplante Südumgehung eingezeichnet. Diese ist von dem Stadtrat	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die Belange des Artenschutzes geprüft und Eingriffe in die vorhandene CEF-Maßnahme betrachtet, bewertet und ausgeglichen, falls erforderlich. Die CEF-Maßnahme der DB AG ist der Stadt bekannt und wird in das zu erstellende Artenschutzkonzept einbezogen. Bauzeitlich werden geeignete Vorkehrungen getroffen, damit keine Eidechsen zu Schaden kommen. Die Funktion der Ausgleichsfläche als Teil-Lebensraum für die Mauereidechse und insbesondere als Biotopverbundkorridor bleibt grundsätzlich erhalten. Die Brückenböschungen am Widerlager werden soweit technisch möglich zurückgenommen, um ein durchgängiges Saumhabitat entlang der Bahnstrecke aufrecht zu erhalten. Der Verlust an Ausgleichsfläche wird unmittelbar am Eingriffsort durch sachgerechte Neuanlage spezifischer Habitatstrukturen kompensiert. Hierzu hat bereits eine inhaltliche Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde stattgefunden. Die DB AG sowie die Ober Naturschutzbehörde werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von allen Eingriffen unterrichtet und entsprechend beteiligt. Die angesprochene Südumgehung ist nicht Regelungsgehalt des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Südumgehung ist als Ziel im	/ + -	Die Beeinträchtigungen auf die bestehende CEF – Maßnahme werden geprüft und ausgeglichen. Die Südumgehung wird weiterhin als

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		verworfen worden und sollte, wie in den anderen Plänen, künftig nicht mehr dargestellt werden.	Flächennutzungsplan Landau 2010 als gesamtstädtisches Ziel eingetragen und muss in die abzuwägenden Inhalte, sofern diese im B-Plan betroffen sind, einbezogen werden. Ein abschließender Beschluss über den Bau der Südumgehung durch den Stadtrat existiert nicht. Die Anregung führt nicht zu einer Änderung.		Ziel der Stadt berücksichtigt.
4	Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23 – 25 60329 Frankfurt	Schreiben vom 22. März 2012 Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) äußere ich mich zu Ihrer Planung: Bedenken werden nicht vorgebracht. Die Deutsche Bahn AG ist als Träger öffentlicher Planungen und, da sie in der Nähe zu dem von Ihnen beplanten Areal Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, die Auswirkungen auf das von Ihnen geplante Gebiet haben können, zu beteiligen. Bei der Konstruktion des Brückenbauwerks sollte deren Höhe über Schienenoberkante einer evtl. zukünftigen Elektrifizierung der Strecken nicht entgegenstehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen des Scopings und der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / angeschrieben. Es wurde eine Höhe von 6,20m über Gleisachse im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der DB AG festgesetzt.	/ +	Der Entwurf wird angepasst.
5	Stadtbauamt Bauordnungsabteilung	Schreiben vom 22. März 2012 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes C 32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke“ zwischen dem Gewerbepark Am Messegelände und dem Wohnpark Am Ebenberg bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Im Bebauungsplanverfahren ist die untere Abfallbehörde hinsichtlich der Bodenverunreinigungen im Bereich des Bahngeländes zu beteiligen. Außerdem die Deutsche Bahn hinsichtlich der Überquerung des Bahngeländes sowie einer eventuell späteren Elektrifizierung der Bahntrasse der Bahntrasse zu beteiligen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Abfallbehörde und die Deutsche Bahn AG wurden im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB / angeschrieben.	/ /	
6	NABU OG Landau Brühlstraße 21 76829 Landau	Schreiben vom 21. März 2012 Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan C 32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke“. Die NABU-Ortsgruppe Landau-Stadt/Bad Bergzabern und der NABU-Landesverband Rheinland-Pfalz nehmen hierzu Stellung. Der NABU begrüßt die Pläne der Projektleitung, eine Holzbrückenkonstruktion zu bauen, fügt sich diese doch besser in das Landschaftsbild des Landesgartenschau-Geländes sowie der östlich anschließenden Grünflächen und bringt eine geringere Flächenversiegelung mit sich als eine Betonbrücke. Durch den Bau der Brücke könnten Beeinträchtigungen für die Mauereidechsenpopulation entstehen, die sich auf den	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird nicht wie im der Vorentwurf noch dargestellt den Holzbrückenentwurf baurechtlich vorbereiten, sondern die Stahlfachwerk-Konstruktion. Bewertung der Beeinträchtigung: Bauzeitlich werden geeignete Vorkehrungen getroffen, damit keine Eidechsen zu Schaden	/ / +	Die Beeinträchtigungen auf die

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		Schotterflächen westlich der Bahntrassen angesiedelt hat. Bei Beeinträchtigung dieser Flächen ist eine größere Ausgleichsfläche zu schaffen, um die Beeinträchtigung oder den Verlust der Flächen zu kompensieren.	kommen. Die Funktion der Ausgleichsfläche als Teil-Lebensraum für die Mauereidechse und insbesondere als Biotopverbundkorridor bleibt grundsätzlich erhalten. Die Brückenböschungen am Widerlager werden soweit technisch möglich zurückgenommen, um ein durchgängiges Saumhabitat entlang der Bahnstrecke aufrecht zu erhalten. Der Verlust an Ausgleichsfläche wird unmittelbar am Eingriffsort durch sachgerechte Neuanlage spezifischer Habitatstrukturen kompensiert. Hierzu hat bereits eine inhaltliche Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde stattgefunden.		bestehende CEF – Maßnahme werden geprüft und ausgeglichen.
7	Wintershall Holding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf	Schreiben vom 29. März 2012 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Bauleitplanung und nehmen – nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen – hierzu wie folgt Stellung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes C 32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke“ (Brücke Ost) befindet sich außerhalb der unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfelder. Die Bewilligung „Landau-West III“ der von Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle, ist zum 17.03.2011 ausgelaufen; eine Verlängerung wurde nicht beantragt. Der nachrichtliche Hinweis unter „Textliche Festsetzungen / Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften sowie Richtlinien – Punkt 3 Bergrechtliches Bewilligungsfeld“ könnte somit entfallen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung befinden sich hier nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Der Hinweis wird nicht aus den Textlichen Festsetzungen entfernt, da der Geltungsbereich unter den Bewilligungsfeldern der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke stand und auf mögliche Auswirkungen im Baugrund hingewiesen werden muss. Die Formulierung wird aber angepasst.	-	Der Hinweis wird angepasst, aber nicht entfernt.
8	Energie Südwest Netz GmbH Industriestraße 18 76829 Landau	Schreiben vom 2. April 2012 Im Bereich der Fuß-/Radwegbrücke ist geplant eine Erdgas-Mitteldruckleitung unter der Bahnlinie von der Cornichonstraße kommend bis zur Johannes-Kopp-Straße zu verlegen.	Die Leitungstrasse wurde in Abstimmung mit der ESW verändert, sodass sich es keine konfliktauslösende Überschneidung der Brückenplanung mit der Leitungstrasse geben wird. Die Trasse liegt entweder innerhalb der Bahnflächen oder auf öffentlichen Grünflächen, sodass eine Darstellung im B-Plan entfallen kann.	/	
9	DB-Services Immobilien GmbH; Niederlassung Frankfurt Camberger Straße 10 60327 Frankfurt	Schreiben vom 3. April 2012 Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. a. Verfahren. Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Deutschen			

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken, wenn einige Hinweise, Auflagen und Bedingungen beachtet, erfüllt und eingehalten werden. Wie in den schriftlichen Ausführungen zum Bebauungsplan benannt, sind die grundlegenden Vorgaben der DB Netz AG zu beachten.</p> <p>1. Nach den Bebauungsplanunterlagen soll die westliche Rampe der Überführung auf dem Flurstück 886/63 (DB Netz AG) verlaufen. Damit wird eine Bahnanlage verändert. Für die betriebsnotwendigen Anlagen hat das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Planungshoheit. Für die o. g. Planungen ist zusätzlich die Bahnverträglichkeit dieser baulichen Änderungen mit dem EBA abzustimmen. Die Adresse lautet: Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Frankfurt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt. In eine abzuschließende Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (EKrG) wird durch die DB Netz AG ein Passus bezüglich der Eigennutzung des Grundstückes aufgenommen. Hier wird festgelegt, dass bei nachgewiesenem Eigenbedarf durch die DB Netz AG die Rampe abzubrechen, das Gebäude wieder in den Zustand vor dem Bau der Rampe zu versetzen ist und bei Bedarf die Rampe außerhalb des DB Grundstückes neu zu erstellen ist. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten sind durch die Stadt zu tragen. Weiterhin sind die Mindestabstände von Gleichachse zum Rampenbeginn einzuhalten. Die Anprallgefährdung der Rampenstützen aus dem Eisenbahnverkehr ist auszuschließen. Auch hier sind je nach Ausführungsart Mindestabstände einzuhalten. In den Bebauungsplanunterlagen sind keine Abstände (Maße) angegeben bzw. ersichtlich.</p> <p>Aus den Bebauungsplanunterlagen erkennen wir keine Gründe, weshalb die Rampe auf DB Netz AG Gelände errichtet werden soll. Eine Verschiebung in Richtung Westen auf das Grundstück der Stadt erscheint durchaus ohne größere Umstände möglich und sollte auch erfolgen. Die Unterzeichner einer EKrG-Vereinbarung sowie die Zustimmung zum Bebauungsplan machen wir aus den v. g. Gründen davon abhängig, welche sinnvoll nachvollziehende Gründe für den Bau der Rampe auf DB Netz AG Gelände sprechen. Die Ansprechadresse lautet: DB Netz AG, Anlagenmanagement, Herr Götz, Schwarzwaldstraße 86, 76137 Karlsruhe.</p> <p>2. Die Gesamtmaßnahme beinhaltet den Neubau der Fuß- und Radwegeüberführung (FRÜ) über die Bahn mit den anschließenden</p>	<p>Zu 1. Eingriffe in die Bahnflächen werden neben dem üblichen / Beteiligungsverfahren im Rahmen der B-Planaufstellung im / Wesentlichen durch die zu schließende Kreuzungsvereinbarung / geregelt. Das EBA wurde wurden im Rahmen der frühzeitigen TöB- / Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB angesprochen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. /</p> <p>Der Anprallschutz wird im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung / und in Abstimmung mit der DB gesichert, da innerhalb der / Bahnzwecken gewidmeten Flächen Festsetzungen des B-Planes / keine Rechtswirkung entfalten können. Die Lage der Stütze ist / nachträglich dargestellt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch hier gilt der - Grundsatz, dass die Kommune keine Planungshoheit über die DB- / Flächen besitzt, sondern etwaige Regelungen über die / Kreuzungsvereinbarungen getroffen werden müssen. Die Lage / des Widerlagers wurde bereits optimiert. Es erfolgt trotzdem ein / Eingriff in das Flurstück 886/63 der Bahn. Der Eingriff ist nicht / weiter minimierbar, da zwingende Gründe vorliegen, die ein / Verschieben der westlichen Rampe unterbinden. Zu diesen / Gründen zählen die Freihaltung einer Straßentrasse für die / langfristig geplante Süderschließung, die bereits begonnene / Erschließung des „Wohnpark Am Ebenberg“ und technische / Vorgaben, die eine Verkürzung der Rampe nicht ermöglichen.</p> <p>Zu 2. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. /</p>		<p>Der Entwurf wurde optimiert. Ein vollständiger Rückzug aus den Bahnanlagen ist jedoch nicht möglich.</p>

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>Treppen und barrierefreien Rampen. Es sind Kreuzungskilometer (Bahn-km) und Kreuzungswinkel mit den DB Strecken 3433 und 3450 festgelegt und eingemessen. Die FRÜ wird der DB-Strecke 3450 Reinsheim – Rohrbach zugeordnet. Der Abschluss einer Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) gemäß § 11.1 „Neubau einer Kreuzung“ wird erforderlich.</p> <p>3. Die Signalsicht auf eventuelle vorhandene Signale darf durch die Erstellung der FRÜ nicht beeinträchtigt werden. Dies ist im Rahmen der Entwurfsplanung zu prüfen und mit der DB Netz AG abzustimmen. Sämtliche Planungs- und Ausführungskosten sowie anfallende Genehmigungen für erforderliche Umsetzungen und Neubauten von Signalen sind durch den Straßenbausträger zu tragen.</p> <p>4. Infrastrukturmaßnahmen der DB Netz AG (z.B. Geschwindigkeitserhöhung, Signaländerungen, Gleisverlegungen usw.), welche der Maßnahme entgegen sprechen würden, sind z. Zt. in dem Streckenabschnitt nicht geplant. Da zwischen der Plangenehmigung und dem Baubeginn in der Regel eine erhebliche Zeit vergeht, muss eine Abhängigkeit vor Ausführung nochmals angefragt und überprüft werden.</p> <p>5. Auf der DB-Strecke 3443 sollte im vorgeschriebenen Bereich der Fahrleitung an der FRÜ ein Berührungsschutz angebracht werden, um diesen bei der Elektrifizierung der Strecke nachrüsten zu können. Weiterhin ist der Belag der FRÜ in diesem Bereich absolut wasserdicht auszubilden. Da sich diese Forderung auf das Architektonische Konzept der FRÜ auswirken kann, sollte diese bereits bei der jetzt vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>6. Folgende z. Zt. gültige Planungsparameter sind zu berücksichtigen und einzuhalten: a) Bei elektrifizierte und zur Elektrifizierung vorgesehene Strecken $V = \leq 160$ km/h Lichte Höhe (LH) zw. OK höchster Schiene (SOLL-SO) und niedrigster Punkte UK Überbau der SÜ (freie Strecke) Auf der freien Strecke im Normalbereich der Kettenwerke $\geq 5,90$ m Auf der freien Strecke im Bereich von Nachspannungen $\geq 6,20$ m Im Bahnhofsbereich (geht von Einfahr- bis Ausfahrtsignal) $\geq 6,20$ m</p>	<p>Zu 3. Der Hinweis wird im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt, führt aber nicht zu einer Änderung des B-Plan-Vorentwurfes.</p> <p>Zu 4. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Der architektonische Entwurf wird dahingehend angepasst. Eine Änderung des B-Planes ist nicht gegeben.</p> <p>Zu 6. a) Die Brücke befindet sich im Bahnhofsbereich. Die festgesetzte Höhe wird auf 6,20m korrigiert.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p>	<p>Der B-Plan-Entwurf wird angepasst.</p>

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>b) Bei nicht elektrifizierten Strecken $V \leq 160$ km/h Lichte Höhe (LH) zw. OK höchster Schiene (SOLL-SO) und niedrigster Punkt UK Überbau der SÜ (freie Strecke) im Normalbereich $\geq 4,90$ m</p> <p>c) Abstand Vorderkante massives Widerlager bis zu nächsten Gleisachse $V = \leq 160$ km/h Je nach vorhandenem Gleisbogen und Überhöhung $\geq 3,30-3,70$ m</p> <p>d) Abstand Vorderkante Einzelstützen bis zur nächsten Gleisachse und nicht massive Widerlage bei Gleisradien > 10.000 m und üblicher Sicherheit (ü. S.) Auf der freien Strecke $\geq 5,00$ m In Weichenstraßen o. techn. Sicherung z. B. Bahnhofsbereich $\geq 6,00$ m Im Bahnhofsbereich (geht von Einfahr- bis Ausfahrtsignal) $\geq 7,00$ m</p> <p>e) Abstand Vorderkante Pendelstütze bis zu nächsten Gleisachse Auf der freien Strecke und im Bahnhofsbereich $\geq 15,00$ m</p> <p>f) Abstand Vorderkante Baubehelfe bis zu nächsten Gleisachse bei Gleisradien > 10.000 m Auf der freien Strecke und Bahnhofsbereich $\geq 3,00$ m $V < 120$ km/h und Führungsschienen mit Fangvorrichtung $\leq 3,00$ m</p> <p>Alle in den Pkt. a) – f) genannten Abstände und Höhen sind Planungsrichtlinien. Diese sind in jedem Einzelfall im Rahmen der Vorentwurfs- bzw. Entwurfsplanung mit DB Netz AG abzustimmen. Hierbei kann sich eine Reduzierung als auch eine Erhöhung dieser Richtlinien, durch eventuell zusätzliche Maßnahmen, ergeben. Die endgültigen Bedingungen für die Pkt. C) – f) ergeben sich aus der DIN 1055, Teil 9 „Außergewöhnliche Einwirkungen“, bzw. voraussichtlich ab 1. Juli 2012 die DIN EN 1991-1-7:2010-12 mit Nationalem Anhang DIN 1991-1-7/NA:2010-12.</p> <p>7. Alle Arbeiten welche an Anlagen der DB (Fahrleitung, Signale, Kabel, Leitungen, Fahrbahn ...) ausgeführt werden müssen, sind vor Beginn rechtzeitig mit unseren zuständigen Fachabteilungen abzustimmen und genehmigen zu lassen.</p> <p>8. Bei der Neuanlegung von Straßen oder sonstigen Wegen (Wirtschaftswege) entlang der Bahn, sind die entsprechenden</p>	<p>b) Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>c) Der architektonische Entwurf wird dahingehend angepasst. Eine Änderung des B-Planes ist nicht gegeben.</p> <p>d) Der architektonische Entwurf wird dahingehend angepasst. Eine Änderung des B-Planes ist nicht gegeben.</p> <p>e) Der architektonische Entwurf wird dahingehend angepasst. Eine Änderung des B-Planes ist nicht gegeben.</p> <p>f) Der architektonische Entwurf wird dahingehend angepasst. Eine Änderung des B-Planes ist nicht gegeben.</p> <p>Zu 7 Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FÜßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>Abstände ($\geq 5,00$ m) zum Gleis einzuhalten. Pläne sind vor Baubeginn von der DB netz eisenbahntechnisch freizugeben.</p> <p>9. Folgende Punkte sind in der Planung und rechtzeitig vor Baubeginn zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabel und Leitungen im Bereich des Bahngeländes sind rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu erfragen und eventuell notwendige Sicherungen oder Verlegungen abzustimmen. - Grundstücksangelegenheit sind mit der DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (Ansprechpartner siehe Absender) abzuklären. - Ausführungspläne, welche Bahnanlagen betreffen, sind vor Baubeginn durch die DB Netz in eisenbahntechnischer Sicht zu prüfen und freizugeben (vorgenannte Ansprechadressen). - Für Gerüste und temporäre Hilfseinrichtungen gelten DIN 1005-9 gesonderte Bedingungen. Die Ausführungspläne der Bauzustände im Bereich der Gleise sind uns deshalb zur Prüfung und eisenbahntechnischer Freigabe vorzulegen. - Ohne eisenbahntechnische Freigabe der Ausführungspläne durch die DB netz dürfen keine Bauarbeiten im Gleisbereich durchgeführt werden. - Mit dem DB Netz AG Regionalbereich Neustadt an der Weinstraße (Adresse siehe unten) ist vor Baubeginn eine Durchführungsvereinbarung abzuschließen. Mit dieser Stelle sind auch die betrieblichen Bedingungen letztendlich abzuklären. Bauzustände, welche in den Eisenbahnbetrieb eingreifen, sind betrieblich und technisch von der DB Netz vorher zu genehmigen und freizugeben. - Die Bauüberwachung hat die Belange de DB Netz auf der Baustelle zu berücksichtigen und gegenüber den Beteiligten zu vertreten. Gleise dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen gesperrt werden. - Der Bauwart muss die Befähigung zum „Bauüberwacher Bahn“ (BÜB) besitzen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen bzw. der Einsatz ist mit der Bahn abzustimmen. <p><u>Weitere Hinweise und Bedingungen:</u> Grundstücke sind gegenüber den Bahnanlagen einzufrieden. Liegen Wege oder Straßen an der Gleisanlage, sind auch solche gegenüber der Bahn abzugrenzen, wenn Fahrzeuge oder Personen in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können. Zaunanlagen sind durch den Bauherrn dauerhaft instand zu halten. In diesem Fall sehen wir keine Veranlassung einer sofortigen Einfriedung, wir behalten uns jedoch vor eine spätere Einfriedung zu fordern, sollte dies aufgrund der Entstehung einer Gefahrenstelle z. B. durch Bildung illegaler Überwege erforderlich werden.</p>	<p>9. Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden in die Textlichen Festsetzungen zum B-Plan unter „Hinweise“ im selben Wortlaut aufgenommen.</p>	+	Die Textlichen Festsetzungen werden angepasst.

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>Von festen Bauwerken allgemein ist ein Abstand von mindestens 5 m Gleismitte einzuhalten. Hierzu zählen auch Zaunanlagen/Absperrungen. Wir empfehlen, bereits bei der Planung zu berücksichtigen, dass das ordnungsgemäße Aufstellen eines Zauns, falls erforderlich, möglich ist.</p> <p>Zu dem in Betrieb befindlichen Gleis ist bei Arbeiten ein Mindestabstand von 6,0 m zur Gleisachse einzuhalten (Sicherheitsabstand). Bei Arbeiten zwischen Gefahrenbereich und den 6 m sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an dem Fachbereich konstruktiver Ingenieurbau abzustimmen.</p> <p>Die Adresse lautet: DB Netz AG, konstruktiver Ingenieurbau, Frau Wollenweber, Landauer Straße 71, 67434 Neustadt/Wstr.</p> <p>Von deren Seite wird gefordert: Es ist im Bereich der neuen Brückenwiderlager zu verhindern, dass illegale Gleisüberschreitungen möglich sind. Beispielsweise durch Einzäunung.</p> <p>Die Höhe der Brücke ist so zu wählen, dass eine spätere Elektrifizierung möglich ist. Abstandswerte sind beim Fachdienst E-Technik der DB Netz AB zu erfragen.</p> <p>Die Adresse lautet: DB Netz AB, E+M Technik, Herr Lauth, Oskar-Vongerichten-Straße 7 a, 67071 Ludwigshafen</p> <p>Die Brücke muss auch schon jetzt für eine mögliche Elektrifizierung ausgestattet werden, d. h. mit Berührschutz und Erdung.</p> <p>Während der Arbeiten muss in jedem Fall sicher gestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird (z. B. Sicherungsgerüst, Bauzaun). Kann dies nicht sichergestellt werden, ist eine Betriebs- und Bauanweisung erforderlich. Dies muss bei Bedarf mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB Netz AG beantragt werden. Hierfür ist ein autorisiertes Ingenieurbüro in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Adresse lautet: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Regionalnetz Pfalz/Rheinessen, Frau Wirok, Bahnhofspatz 14, 67434 Neustadt/Wstr.</p> <p>Werden Großgeräte (z. B. Turmdrehkran, Autokran usw.) während der Baumaßnahme eingesetzt, welche ein Schwenken in oder über den Gleisbereich ermöglichen, ist eine Krananweisung beim Fachbereich konstruktiver Ingenieurbau zu beantragen.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des Brückbauwerkes werden ggf. umfangreiche betriebliche und sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich. Wir bitten Sie darum den Bauablauf frühzeitig mit der DB Netz AG in Neustadt an der Weinstraße (Betriebsplanung) abzustimmen, um eine Überschneidung mit Maßnahmen seitens der DB Netz AG zu</p>			

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>vermeiden. Den Bahnanlagen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist eine geeignete Entwässerung herzustellen. Die Gewährleistung der Bahn für Schäden oder Beeinträchtigungen (Wasserdurchleitung, Lärm, Immission usw.) ist auszuschließen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung Wege, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art usw.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen oder Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Wir weisen darauf hin, dass das Grundstück der DB AG von jeglicher Vegetation freizuhalten ist und empfehlen, bahnseitig auf Hecken, wuchernde Gewächse und Bäume zu verzichten. Diese gilt im Besonderen für die Durchführung von Maßnahmen auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p><u>Vorhandene Kabel und Leitungen</u> <u>Kabelanlagen der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH</u> Im Bereich des Plangebietes befinden sich TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG. Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Streckenfernmeldekabel LWL Kabel FB Kabel Die TK-Anlagen der DB Kommunikationstechnik GmbH sind bei der endgültigen Entscheidung durch die DB Netz AG zu berücksichtigen, ggf. Rücksprache zu halten. Die DB Kommunikationstechnik GmbH stimmt den von Ihnen geplanten Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen zu: Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Bitte stimmen Sie rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 504652962 per Fax oder mail einen Termin mit der DB Kommunikationstechnik GmbH ab: DB Kommunikationstechnik GmbH Fax: 0681/308-2160 e-mail: netzadministration-m@deutschebahn.com Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Die Forderungen des beigefügten Kabelmerkblasses und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.</p> <p>Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum vom</p>	<p>Die Anlagen befinden sich auf gewidmeten Bahnflächen, insofern entfällt die Darstellungspflicht für Leitungsrechte auf diesen Flächen. Die Leitung führen nicht über Flächen der Stadt. Bei der Ausführungsplanung des Bauwerks werden diese jedoch berücksichtigt, falls zu einer Überschneidung kommt.</p>		

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>23.03.2012 bis zum 22.12.2012. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Die dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.</p> <p>Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Ungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.</p> <p><u>Kabelanlagen der DB Netz AG</u> Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich Kabel und Anlagen (u. a. Kabelschacht) der DB Netz AG. Die Lage der Anlagen kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden.</p> <p><u>Hinweise</u> Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich laut unseren Feststellungen weiterhin Leitungen Dritter. Unter anderem Fernmeldekabel, Strom- und Abwasserleitungen bei Bahn-km 25,436 der DB Strecke 3450 und bei Bahn-km 19,353 der DB Strecke 3433. Die von Ihnen beigefügten Textlichen Festsetzungen, hier speziell die „Hinweise zu den Bahnanlagen und deren Sicherung und Berücksichtigung“ sind durch vorgenannte Auflagen und Bedingungen zu ersetzen. Grundsätzlich kann dem Bebauungsplan erst nach Umsetzung der hier gemachten Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.</p>			
10	Polizeiinspektion Westring 23 – 25 76829 Landau	<p>Schreiben vom 5. April 2012</p> <p>Aus polizeilicher Sicht steht die Verkehrssicherheit auf der Zu- und Abfahrt zur Brücke und die Befahrbarkeit der Brücke für Radfahrer im Vordergrund. Wenn dieses gewährleistet ist, bestehen keine Bedenken.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	/	
11	Umweltamt Untere Landespflegebehörde	<p>Schreiben vom 16. April 2012</p> <p>Zu der vorliegenden Vorentwurfsfassung vom März 2012 können wir z. Zt. noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da sowohl der Umweltbericht als auch der GOP noch nicht vorliegen.</p> <p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur</p>	Die Umweltverbände wurden durch die Verwaltung direkt	/	

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Projekten im Umfeld wie Park&Ride, M3ex-Maßnahmen, DB, LGS) • Durchführung einer Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach §44 BNatSchG • Bzgl. des Artenschutzes relevante thermophile Arten wie Heuschrecken und Eidechsen sowie Vögel und Fledermäuse sind auf ihre Betroffenheit hin besonders zu überprüfen. Ggf. sind CEF-Maßnahmen zu entwickeln. • Größtmögliche Vermeidung der Inanspruchnahme von relevanten Flächen für Eidechsen aus Gründen des Artenschutzes. • Möglichst Vermeidung von der Inanspruchnahme bereits bestehender ökologischer Ausgleichsflächen im direkten Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzend. • Ggf. muss zusätzlicher Ersatz für den Verlust/ Beeinträchtigung von vorhandenen Ausgleichsflächen im Gleisbereich geschaffen werden. • Berücksichtigung und Erhalt der Vernetzungsfunktion im Zuge der Planung insbesondere der Schotterflächen in Nord-Süd-Richtung für den Biotopverbund (Eidechsen). • Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Bautabuzonen, Baustelleneinrichtung, Lagerplätzen, Baustraßen und Berücksichtigung von Ausschlusszeiten (Vogelbrut, Winterruhe der Eidechsen usw.) • Bei der Grüngestaltung sollen sowohl ästhetische als auch artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. 	<p>- Eine Betrachtung der Wechselwirkung mit anderen Projekten ist vorsehen.</p> <p>- Die Zusammenstellung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte nach §44 BNatSchG wird im Entwurf erfolgen. Die Ergebnisse der Kartierung und Potenzialabschätzung lassen eine sachgerechte Ableitung eines Maßnahmenbündels zu. Speziell die Maßnahmen zur Mauereidechse wurden mit ONB / UNB inhaltlich abgestimmt.</p> <p>Zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials erfolgte eine ergänzende Kartierung.</p> <p>Trotz Vermeidungsmaßnahmen ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich. Dieser erfolgt im direkten Umfeld des Eingriffsraums.</p> <p>Aufrechterhaltung von Vernetzungsfunktionen, Bautabuzonen, bauzeitliche Vorgaben werden im Vorentwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Gestaltung von Böschungen und Umfeld werden insbesondere auch als Biotopflächen und Teil-Lebensraum für Reptilien entwickelt. Eine detaillierte Planung erfolgt mit der Ausführungsplanung.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p>	<p>Der Entwurf wird angepasst.</p> <p>Hinweis wird beachtet</p> <p>Der Entwurf wird angepasst.</p> <p>Die Textlichen Festsetzungen werden angepasst.</p>
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 02 61 67402 Neustadt	<p>Schreiben vom 4. Juni 2012</p> <p>Vielen Dank für ihre nachfrage, tatsächlich liegen im östlichen Auslaufbereich der neu geplanten Brücke Telekommunikationskabel der Telekom die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>	<p>Die vom Geltungsbereich erfassten Kabeltrassen liegen weiterhin in öffentlichen Grünflächen, sodass eine Darstellung von Leitungsrechten entfallen kann. Ob durch die partiellen Auffüllungen eine Verlegung der Kabelschächte erfolgen muss, ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Telekom abzustimmen.</p>	/	

LFD.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 32 RADFAHRER- und FUßGÄNGERBRÜCKE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERG EBNIS
		<p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Alle erforderlichen Maßnahmen können erst nach endgültiger Klärung der Kostenfrage begonnen werden.</p> <p>Wir möchten unsere Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten. Wir bitten daher den Bauträger, uns mindestens 3 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.</p>			